

vnd finer Gnaden Erben gegen menglichem, da Inen das Not fin vnd an vns herfordert wurdet, vff vnfern Kosten inn Recht vnd suft Werthsafft vnd Fertigung thun vnd tragen, alles nach dis Lands Recht vnd Gewonheit. Vnd ich globe vnd verspreche auch heruff für mich, dieselb myn Hufsrauwe vnd alle vnser Erben inn guten waren Trütwen dissen obberürten Kauff vnd alles das in diesem Brieffe geschriben stet, war, stete, vest vnd vnverbrochenlich zu halten vnd zu vollziehen vnd dawidder nit zu suchen, zu reden oder zu thun, noch das zu gescheen schaffen weder mit noch ohne Recht, geistlichem vnd weltlichem, heimlich oder offenlich, noch suft in keinen Wege, vnd verzyhe mich auch herüber für mich, die berurt myn Hufsrau w vnd alle vnser Erben wissentlich vnd vnwiederrufflich aller vnd jeder Pabstlicher, Kayserlicher Kuniglicher vnd aller anderer Priuilegien, Fryheiten vnd Gnaden, auch aller geistlicher vnd weltlicher Recht, Gesetz, Gericht, vnd Gewonheit, so yetzt, sind oder künfftiglich gesetzt, herlangt, gegeben oder verluhen werden, darzu der Vismemung des Betrugs, über das halbe Theil des rechten Werts, vnd aller anderer Schirms-Beheiffe Innreden vnd Vfszüge, so yemand hiewidder herdencken oder fürwenden könnte oder mocht oder erdacht were, nicht vfsgenommen vnd innfunderheit auch des Rechten, gemeyner Verzyhung widderprechend, alles ungeuerlich. Vnd des Vrkunde han ich myn eigen Insiegel gehenckt an diesen Brief, vnd ich Margareth Turnherin des genanten Balthafars von Blumeneck eeliche Hufsrauwe bekenne auch mit diesem Brieffe, das der obgeschriben Teyl an Zeringen dem Slofs vnd das Dorf Gundelfingen mit dem Rütembach vnd allen iren vorge-melten Zugehörungen mir nit verwiedempt, vermorgengabet noch in